



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967 | Berlin, den 21. Januar 1967 | Teil 11 Nr.10

Tag	Inhalt	Seite
28.12.	66 Anordnung über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen	51
4.	1. 67 Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I	56
6.	1. 67 Anordnung Nr. 2 über die Erfüllung der Meldepflicht	56
5. 1. 67	Anordnung Nr. 2 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale. — Signalordnung (SOBr) —	56
	Berichtigung	58

Anordnung über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen.

Vom 28. Dezember 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Durchsetzung der technischen Revolution stellen der Lehre und Forschung an den Universitäten und Hochschulen wichtige Aufgaben. Entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung soll ein höchstmöglicher Nutzen der Hochschulforschung für die Lehre und für die sozialistische Volkswirtschaft gesichert werden.

Ein höherer Nutzeffekt der Forschung an den Universitäten und Hochschulen setzt voraus, daß eine sinnvolle und wirksame Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit mit den Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft verwirklicht wird.

Durch die Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung an den Universitäten und Hochschulen mit den Aufgaben der Volkswirtschaft und die Einbeziehung der Universitäten und Hochschulen in die Lösung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben muß gesichert werden, daß

— das nicht durch Aufgaben im Perspektivplan der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung gebundene wissenschaftliche Potential der Universitäten und Hochschulen maximal für unmittelbare, volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Aufgaben zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchst-

standes und zur Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung nutzbar gemacht wird;

— die Forschung und Lehre in enger Beziehung zur Praxis steht und eine wechselseitige Weiterbildung der Mitarbeiter im Bereich der Forschung und Entwicklung ermöglicht wird;

— eine unmittelbare Verbindung von Forschung und Entwicklung mit der Anwendung ihrer Ergebnisse in der materiellen Produktion erreicht wird.

Die Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit von Universitäten und Hochschulen mit Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen. Durch ihren Abschluß ist die Vorbereitung und Ausarbeitung optimaler Pläne Wissenschaft und Technik, eine planmäßige Gestaltung der Zusammenarbeit und eine wirkungsvolle Anwendung der ökonomischen Hebel der materiellen Interessiertheit in den gegenseitigen Beziehungen zu beiderseitigem Vorteil zu sichern.

In Auswertung der bisherigen positiven Erfahrungen bei der Anwendung des Wirtschaftsvertrages durch die Universitäten und Hochschulen wird deshalb zur weiteren Entwicklung der Planung und Finanzierung sowie der vertraglichen Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Universitäten und Hochschulen der Deutschen De-